

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 7/9226 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/8591 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Thüringer Haushaltsgesetz 2024 -ThürHhG 2024-)

Rot-Rot-Grüne Projekte gegen Andersdenkende und gegen politischen Pluralismus stoppen

Die Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses wird in den folgenden Titeln wie folgt geändert:

| Nr. | Kapitel | Titel | Zweckbestimmung | Beschlussempfehlung in Euro | +/- in Euro | Neuer Ansatz 2024 in Euro |
|-----|---------|--------|---|-----------------------------|-------------|---------------------------|
| 1 | 02 01 | 682 75 | Finanzbeteiligung für die Mitteldeutsche Medienförderung GmbH | 3.900.000 | -2.900.000 | 1.000.000 |
| 2 | 02 01 | 684 77 | Zuschüsse für Maßnahmen der Bürger*innenbeteiligung, Partizipation und Antidiskriminierung | 427.000 | -427.000 | 0 |
| 3 | 02 02 | 685 01 | Zuwendungen für wissenschaftliche Forschungen zu Einstellungen und zur Haltung zur demokratischen Kultur in Thüringen | 160.000 | -160.000 | 0 |
| 4 | 02 05 | 684 03 | Zuschüsse an politische Jugendverbände | 255.000 | -255.000 | 0 |
| 5 | 02 05 | 685 05 | Zuschüsse für politische Stiftungen | 450.000 | -450.000 | 0 |
| 6 | 03 03 | 686 71 | Zuschüsse für Präventions- und Beratungsarbeit | 508.000 | -508.000 | 0 |
| 7 | 03 10 | 124 02 | Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Parkflächen | 3.000 | -2.100 | 900 |
| 8 | 03 10 | 422 01 | Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter | 5.307.600 | -3.307.600 | 2.000.000 |
| 9 | 03 10 | 428 01 | Entgelte der Arbeitnehmer | 1.285.100 | -1.285.100 | 0 |
| 10 | 03 10 | 453 01 | Trennungsgeld abgeordneter, versetzter oder eingestellter Bediensteter, Umzugskostenvergütungen | 7.000 | -7.000 | 0 |

| Nr. | Kapitel | Titel | Zweckbestimmung | Beschluss-empfehlung in Euro | +/- in Euro | Neuer Ansatz 2024 in Euro |
|-----|---------|--------|--|------------------------------|-------------|---------------------------|
| 11 | 03 10 | 453 62 | Trennungsgeld für Teilnehmer an Fortbildungslehrgängen | 1.000 | -1.000 | 0 |
| 12 | 03 10 | 511 01 | Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände | 180.000 | 126.000 | 54.000 |
| 13 | 03 10 | 514 01 | Verbrauchsmittel, Haltung von Dienstfahrzeugen | 199.600 | -139.700 | 59.900 |
| 14 | 03 10 | 517 01 | Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume | 290.000 | -203.000 | 87.000 |
| 15 | 03 10 | 518 01 | Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Geräte | 213.500 | -149.450 | 64.050 |
| 16 | 0310 | 519 02 | Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Einzelfall bis 25.000 Euro | 150.000 | -150.000 | 0 |
| 17 | 03 10 | 525 62 | Sachaufwand für Fortbildung | 11.000 | -7.700 | 3.300 |
| 18 | 03 10 | 526 01 | Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben | 60.000 | -60.000 | 0 |
| 19 | 03 10 | 527 01 | Dienstreisen | 37.000 | -37.000 | 0 |
| 20 | 03 10 | 527 02 | Dienstreisen (Ausland) | 500 | -500 | 0 |
| 21 | 03 10 | 527 62 | Reisen während der Fortbildung | 10.000 | -10.000 | 0 |
| 22 | 03 10 | 531 01 | Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentationen und Veröffentlichungen | 17.000 | -17.000 | 0 |
| 23 | 03 10 | 531 02 | Tagungen, Konferenzen und Veranstaltungen | 4.000 | -4.000 | 0 |
| 24 | 03 10 | 535 01 | Geräte für Fachaufgaben | 22.000 | -15.400 | 6.600 |
| 25 | 03 10 | 536 01 | Für Zwecke des Verfassungsschutzes | 200.000 | -200.000 | 0 |
| 26 | 03 10 | 537 02 | Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen | 4.000 | -1.000 | 3.000 |
| 27 | 03 10 | 546 01 | Sonstige sächliche Verwaltungsaufgaben | 3.000 | -2.100 | 900 |
| 28 | 03 10 | 547 01 | Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben | 1.500 | -1.050 | 450 |
| 29 | 03 10 | 631 01 | Sonstige Erstattungen an den Bund | 134.000 | -93.800 | 40.200 |
| 30 | 03 10 | 711 01 | Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten | 190.000 | -190.000 | 0 |
| 31 | 03 10 | 811 01 | Erwerb von Kraftfahrzeugen | 81.000 | -81.000 | 0 |
| 32 | 03 10 | 812 02 | Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen | 210.000 | -147.000 | 63.000 |
| 33 | 04 31 | 429 82 | Nicht aufteilbare Personalausgaben | 220.000 | -220.000 | 0 |
| 34 | 04 31 | 526 82 | Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben | 140.000 | -140.000 | 0 |
| 35 | 04 31 | 531 82 | Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentationen und Veröffentlichungen | 50.000 | -50.000 | 0 |
| 36 | 04 31 | 533 82 | Fortbildung im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit | 220.000 | -220.000 | 0 |
| 37 | 04 31 | 541 82 | Ehrenzeichen, Preisgelder und sonstige Auszeichnungen | 8.000 | -8.000 | 0 |
| 38 | 04 31 | 547 82 | Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben | 30.000 | -30.000 | 0 |
| 39 | 04 31 | 633 82 | Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des "Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit" | 877.000 | 0 | 877.000 |
| 40 | 04 31 | 684 82 | Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit sowie Kooperationspartner für Gewaltprävention | 4.600.000 | -4.600.000 | 0 |
| 41 | 04 31 | 633 06 | Maßnahmen der Schulsozialarbeit | 26.135.100 | -3.884.100 | 22.251.000 |

| Nr. | Kapitel | Titel | Zweckbestimmung | Beschluss-empfehlung in Euro | +/- in Euro | Neuer Ansatz 2024 in Euro |
|-----|---------|--------|---|------------------------------|-------------|---------------------------|
| 42 | 04 43 | 637 06 | Förderung der politischen Bildung in der Erwachsenenbildung | 1.400.000 | -1.400.000 | 0 |
| 43 | 04 43 | 684 03 | Förderung des Landesverbandes der freien Träger | 122.200 | -122.200 | 0 |

Zu den Mindereinnahmen von insgesamt 2.100 Euro und Minderausgaben von insgesamt 21.610.700 Euro findet sich die Kompensationsrechnung im Antrag Nummer 1 "Allgemeine Rücklage" (vergleiche Drucksache 7/9272).

Begründung:

Zu Nummer 1:

Prinzipiell kann staatliche Förderung der Medienwirtschaft einen positiven wirtschaftlichen Effekt zeitigen. Zugleich besteht aber das Risiko, dass sich der entsprechende Kulturbetrieb infolge staatlicher Förderung mehr und mehr zu einer Subventionskultur entwickelt, die ihre Unabhängigkeit und Freiheit preisgibt. Daher ist die entsprechende staatliche Förderung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zu Nummer 2:

Unter dem vorgeblichen Ziel, Diskriminierung zu bekämpfen und "die" Partizipation zu erhöhen, werden zahlreiche sogenannte NGO ("Nichtregierungsorganisationen") gefördert, deren Arbeit tatsächlich gegen den politischen Pluralismus gerichtet ist, der Indoktrination dient und sich insbesondere gegen politisch Andersdenkende und Regierungskritiker wendet. Derartige weltanschauliche, antipluralistische Agitation kann im Rechtsstaat nicht mit staatlichen Mitteln finanziert werden.

Zu Nummer 3:

Die Studie Thüringen-Monitor hat sich seit langem unter methodologischen und staatspolitischen Gesichtspunkten als fragwürdig erwiesen. Das Projekt hat sich überlebt und ist in seiner bisherigen Form entbehrlich.

Zu Nummer 4:

Politische Parteien erhalten bereits staatliche Förderung und können daher ihre Jugendorganisationen selbstständig finanziell unterstützen.

Zu Nummer 5:

Politische Parteien werden bereits durch Steuergelder gefördert. Mit diesen Mitteln können die Parteien ihre Stiftungen eigenständig finanzieren. Außerdem haben Stiftungen die Möglichkeit, durch Spenden eigenes Einkommen zu generieren.

Zu Nummer 6:

Zu UT 0100: Mit einer Auszahlung von Fördermitteln an den institutionell geförderten Verein "Thadine" hat die Landesregierung bis vor kurzem gegen den § 11 Abs. 2 der jährlichen Haushaltsgesetze verstoßen.

Dieses Gesetz selbst lässt keine "Erleichterungen" hinsichtlich der Zu-
leitung von Wirtschaftsplänen an den HuFA zu (500.000-Euro-Grenze).
Zudem handelt es sich bei dem betreibenden Verein "Thadine e.V." nicht
um eine unabhängige, sondern erkennbar um eine von der rot-rot-grü-
nen Landesregierung abhängige und politisch nicht neutral arbeitende
"Beratungsstelle". Der Verein, der keine Mitgliedsbeiträge erhebt, erhält
eine staatliche Vollfinanzierung (institutionelle Förderung). Die Förderung
eines erkennbar einseitig weltanschaulich ausgerichteten Vereins, des-
sen ideologisch geprägte Tätigkeit aktenkundig ist, ist mit dem weltan-
schaulich neutralen Rechtsstaat nicht zu vereinbaren.

Zu UT 0200 und 0300: Eine Förderung von Beratung gegen sogenann-
te "Hatespeech" ist nicht erforderlich, da Beleidigungen, die nicht vom
Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sind, zur Anzeige gebracht
werden können. Hierzu bedarf es keiner weiteren Beratungsstellen oder
Präventionsprojekte.

Zu Nummern 7 bis 32:

Das Amt für Verfassungsschutz verfehlt erkennbar seinen gesetzlich
definierten Zweck, indem es friedliche Opposition, welche klar auf dem
Boden der Verfassungsordnung steht, diffamiert und verächtlich macht.
Die Arbeit der Behörde richtet sich vielfach gegen die Rechte der frei-
en Meinungsäußerung oder das Parteienprivileg des Grundgesetzes.
Für ein derartiges Vorgehen dürfen keine Steuergelder ausgegeben
werden. Angesichts dieses Zustands ist das Amt zunächst personell
und sächlich erheblich zu verschlanken. Das Amt soll sich auf die Ab-
wehr von Wirtschaftsspionage und Terrorismus konzentrieren, wofür es
mit einem deutlich geringeren Personalbestand auskommt. 50 Prozent
der Stellen können gestrichen werden (siehe Drucksache 7/9132 vom
7. Dezember 2023).

Zu Nummern 33 bis 40:

Das im Kapitel "Jugend" abgebildete Programm der TGr. 82 "Thüringer
Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit/Gewalt-
prävention" führte mit einem Volumen an Landeszuschüssen von mehr
als sechs Millionen Euro in der Vergangenheit zu Doppelförderungen;
das Programm ist auf Landesebene entbehrlich und wird daher gestri-
chen. Jugendförderung muss allgemein bleiben und darf weder einsei-
tig weltanschaulich ausgerichtet sein, noch Klientelförderung für Mig-
ranten darstellen. Integration muss Integration in die überlieferte Kultur
und Lebenswelt Thüringens sein, die für jeden offen ist. Die Bundesmit-
tel werden ungeachtet der übrigen Ausgabenstreichungen in TGr. 82 an
die Kommunen weitergegeben, da die Integration von Integrationswil-
ligen und der Ausschluss von Doppelförderungen dort am besten ge-
währleistet ist.

Zu Nummer 41:

Der Ansatz von 22.251.000 Euro entspricht der Mindesthöhe der För-
derung gemäß Drucksache 7/153. Die derzeitige Schulsozialarbeit ist
erkennbar auch durch politische Meinungsbeeinflussung von Schülern
geprägt. Die Mittel des Titels sind hierfür nicht vorzusehen.

Zu Nummer 42:

Politische Bildung in einer freiheitlichen pluralistischen Gesellschaft muss
auch im Rahmen der Erwachsenenbildung die freie und mündige Ur-

teilsbildung der Bürger zum Ziel haben, die nur auf der Basis einer prinzipiell pluralistischen, neutralen Informationsvermittlung erfolgen kann. Entsprechende Bildungsarbeit muss daher allgemein und (partei-)politisch neutral bleiben, darf nicht auf die Bekämpfung unliebsamer, etwa oppositioneller Meinungen abheben, keine Regierungspropaganda und keine Klientelförderung sein. Ein großer Teil der mit diesem Untertitel finanzierten Projekte weckt Zweifel daran, dass hier eine neutrale und sachliche politische Erwachsenenbildung gefördert wird. Vielmehr ist angesichts beispielsweise von einschlägigen VHS-Programmen zu befürchten, dass die hier geförderten Projekte der politischen Indoktrination und der Etablierung betreuten Denkens unter dem Deckmantel der politischen Bildungsarbeit dienen. Für derartige Zielsetzungen dürfen Steuergelder nicht ausgegeben werden.

Zu Nummer 43:

Institutionelle Ausstattung erfährt laut Vorlage 7/5829 vom 2. November 2023 die LOFT/Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung Thüringen e. V., die - wie aus dem Internetauftritt des Vereins klar hervorgeht - eine eindeutig nicht politisch neutrale Haltung einnimmt und somit nicht gemeinnützig arbeitet.

Für die Fraktion:

Cotta